

# Abschiebungen – Informationen und Warnhinweise

## Allgemein

Wir möchten Sie mit diesen Warnhinweisen über Ihre Rechte aufklären und empfehlen sich von Rechtsanwält\*innen und nichtstaatlichen Beratungsstellen beraten zu lassen. Lassen Sie sich nicht entmutigen und verängstigen. In vielen Fällen können Abschiebungen verhindert werden, indem erfolgreich Rechtsmittel (z.B. eine Klage beim Verwaltungsgericht bzw. eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht) eingelegt werden oder Geflüchtete ins Kirchenasyl gehen. Einige Personen konnten – zum Beispiel bei Abschiebungen nach Afghanistan - darüber hinaus am Tag der Abschiebung nicht angetroffen werden. Bei Anderen gibt es noch Perspektiven im Asyl- und Aufenthaltsrecht.

**Bitte suchen Sie sich Unterstützung durch Anwält\*innen, Beratungsstellen, Ehrenamtliche, Freunde, Schule etc.!**

**Was können wir tun? Wir können die nicht gefährdeten Personen beruhigen.**

## **Folgende Personengruppen sind nicht gefährdet:**

Anerkannte Geflüchtete (mit Fiktionsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG) müssen nicht befürchten, nach Ablauf ihres zunächst dreijährigen Aufenthaltes nach abgeschoben zu werden. Der Aufenthalt wird verlängert, ob befristet oder unbefristet hängt von weiteren Voraussetzungen ab.

Subsidiär Geschützte und Personen mit einem Abschiebungsverbot (mit Fiktionsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 Alt 2 bzw. § 25 Abs. 3 AufenthG) müssen ebenfalls nicht befürchten, nach Ablauf des zunächst einjährigen Aufenthaltes abgeschoben zu werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird nach Ablauf des ersten Jahres in der Regel für zwei Jahre und dann für nochmal zwei Jahre erteilt. Nach 5 Jahren kann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Asylsuchende im noch laufenden Verfahren (mit Aufenthaltsgestattung) haben nichts zu befürchten, solange ihr Asylverfahren noch läuft. Im laufenden Verfahren darf nicht abgeschoben werden, sondern erst, wenn ein negativer Bescheid des Bundesamtes zugestellt wurde und dieser bestandskräftig geworden ist. Gegen den Bescheid kann aber Klage erhoben werden (hier unbedingt auf die Frist achten).

Abgelehnte Asylsuchende, die gegen den Bescheid Klage erhoben haben (weiterhin mit Aufenthaltsgestattung), haben nichts zu befürchten, solange das gerichtliche Verfahren bis zur Rechtskraft eines ergangenen Urteils noch läuft. Das Klageverfahren dauert derzeit mindestens ein Jahr. ABER: Klagen gegen die Ablehnung eines Folgeantrags oder Klagen gegen einen negativen BAMF Bescheid als "offensichtlich unbegründet" haben keine aufschiebende, also schützende, Wirkung!

Unbegleitete Minderjährige werden nicht abgeschoben. Allerdings kann ihnen drohen, dass ein erteilter Abschiebeschutz wieder entzogen wird, wenn sie volljährig werden, und sie dann wieder von Abschiebung gefährdet sind.

Personen in der Ausbildung mit Ausbildungsduldung: Befinden sich abgelehnte Personen in einer qualifizierten Ausbildung und besitzen die sog. „Ausbildungsduldung“, ist eine Abschiebung eigentlich nicht möglich. In Bayern wird die Ausbildungsduldung jedoch oft verweigert, weil die Identitätsklärung

nicht ausreichend ist (es wurde kein Pass vorgelegt). Hier unbedingt durch rechtskundige Beratung prüfen lassen, ob eine Ausbildungsduldung erteilt werden muss.

## **Folgende Personengruppen sind vielleicht nicht gefährdet**

Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern Eine konkrete Einschätzung kann nicht getroffen werden. Nach Afghanistan werden keine Familien mit minderjährigen Kindern abgeschoben. Auch bei Pakistan, Somalia oder Äthiopien waren bisher keine Familien dabei.

Alleinstehende Frauen Eine konkrete Einschätzung kann nicht getroffen werden. Nach Afghanistan werden keine Frauen abgeschoben. Auch bei Pakistan, Somalia oder Äthiopien waren bisher keine alleinstehenden Frauen dabei

### **Was können wir tun? Wir können die gefährdeten Personen informieren!**

#### **Wer ist gefährdet:**

Von Abschiebung grundsätzlich bedroht sind alleinstehende Männer, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt ist. Das betrifft Personen mit Duldung (außer Ausbildungsduldung) oder Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB), Identitätsbescheinigungen oder gar keinem Aufenthaltspapier, weil die Ausländerbehörde dieses einbehält.

#### **Können Personen ohne Pass oder Geburtsurkunde abgeschoben werden?**

Eine Person ohne Pass und Geburtsurkunde kann abgeschoben werden. Es gibt seit 2018 ein Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und Äthiopien, in dem das Verfahren geregelt ist. Es ist nach dem Abkommen möglich, ohne Pass oder Geburtsurkunde abzuschicken.

### **Was können wir tun? Langjährig Geduldete informieren!**

In zahlreichen Fällen sind auch Personen von der Abschiebung betroffen, deren Asylanträge schon vor längerem abgelehnt wurden. Sie haben hier schon lange gelebt, hatten häufig eine Arbeitsstelle und eine eigene Wohnung. Diese Personen haben oft keinen Kontakt mehr zu ihre\*r Anwalt\*in, Ehrenamtlichen oder Beratungsstellen. Sie sind gut integriert, und es wird nicht vermutet, dass sie gefährdet sind. Diese Personen können häufig vor allem über die jeweilige Community oder über Betriebe und Arbeitgeber\*innen über die nächste Sammelabschiebung informiert werden.

### **Informieren Sie die betroffenen Personen!**

Bitte informieren Sie alle, die nach den o.g. Kriterien potentiell gefährdet sein könnten, von der Abschiebegerfahr. Bitten Sie auch die Ihnen bekannten Institutionen (Berufsschulen, Berufsbildungszentren, evtl. Volkshochschulen etc.) und Betriebe darum, diese Informationen und Warnhinweise zu berücksichtigen und weiter zu verbreiten.

### **Was können wir noch tun? Wir können die gefährdeten Personen unterstützen.**

Geflüchtete unterstützen: Wir versuchen Betroffene, Unterstützer\*innen und Anwalt\*innen über den Termin zu informieren und bitten sie, dies an gefährdete Personen weiterzugeben und sie zu beraten. Da wir häufig erst kurzfristig von dem Termin erfahren, und nicht viel Zeit bleibt, Anwalt\*innen einzuschalten,

waren in der Vergangenheit häufiger Personen um den Tag der Abschiebung nicht durch die Polizei auffindbar. Personen dürfen sich maximal 3 Tage und Nächte außerhalb ihrer Unterkunft aufhalten, ohne als untergetaucht zu gelten. Spätestens dann müssen sie sich dort „mal blicken lassen“. Damit das wirklich klappt, braucht es gastfreundschaftliche Angebote und Unterstützung für gefährdete und verängstigte Personen. Die Regierungen verordnen seit längerem in Einzelfällen Hausarrest und fordern schriftlich dazu auf, dass sich die Personen zu bestimmten Uhrzeiten, z.B. zwischen Mitternacht und 6 Uhr morgens in der Unterkunft, aufhalten müssen. Dies ist rechtswidrig, gegen solche Bescheide sollten die Betroffenen unbedingt mit anwaltlicher Hilfe klagen. Wer einem Abschiebeversuch entgeht, ist weiterhin gefährdet. Hier müssen also schnellstmöglich Schritte eingeleitet werden, um einen Aufenthalt abzusichern. Es kann für den Ernstfall sinnvoll sein, wichtige Telefonnummern (z.B. Anwalt\*in oder Vertrauensperson) parat zu haben sowie eine unterschriebene schriftliche Vollmacht im Namen der vielleicht betroffenen Person auszustellen. So können Unterstützer\*innen im Zweifel tätig werden oder Informationen bei den jeweiligen Behörden einholen.

Verhalten in Schule und Arbeitsplatz: Auch in Berufsschulen und am Arbeitsplatz wird nach Betroffenen gesucht. Es hat sich als hilfreich erwiesen, ein paar Tage um den Termin herum vom Unterricht oder Arbeitsplatz fernzubleiben. Weder Schulen noch Privatpersonen wie Arbeitgeber\*innen sind verpflichtet, die Behörden beim Abschiebeversuch zu unterstützen und müssen auch keine Auskunft geben. Ein Fernbleiben sollte möglichst so gestaltet werden, dass Schule oder Betrieb informiert und einverstanden sind.

Ein Gutachten der GEW Bayern bietet mehr Informationen zur Polizei in Schule und Arbeitsplatz

[https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/publikationen/by/Flugblaetter/GEW\\_Leitfaden\\_Abschiebung\\_Schule\\_Bayern\\_Heinhold\\_Juni\\_2017.pdf4](https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/publikationen/by/Flugblaetter/GEW_Leitfaden_Abschiebung_Schule_Bayern_Heinhold_Juni_2017.pdf4)

Wichtig: Wer einem Abschiebeversuch entgeht, ist weiterhin gefährdet. Hier müssen also schnellstmöglich Schritte eingeleitet werden, um einen Aufenthalt abzusichern.

Kirchenasyl: Des Weiteren können einige gefährdete Personen in ein Kirchenasyl genommen werden. Dies ist eine begrenzte Ressource, und die Kirchen sind sehr zurückhaltend, wenn sich keine rechtliche Perspektive für eine Aufenthaltssicherung abzeichnet. Sprechen Sie dennoch Kirchengemeinden an, die Sie kennen, fragen Sie rum. Im Einzelfall kann dies die einzige Lösung sein. Auf der Seite [www.kirchenasyl.de](http://www.kirchenasyl.de) finden Sie alle notwendigen Informationen. Auch hier empfiehlt sich: vorher tätig werden, nicht erst, wenn man von einem Verhaftungsversuch erfährt.

Asylfolgeantrag: Sie können diese gefährdeten Personen zu\*r Anwalt\*in begleiten und prüfen lassen, ob es Gründe für einen Asylfolgeantrag gibt. Dies sollte unbedingt rechtzeitig vor dem nächsten Abschiebeflug geschehen. Am Abschiebetag selbst ist das oft zu spät. Gründe für einen Folgeantrag sind Tatsachen oder Umstände, die bei der ersten Asylanhörnung nicht zur Sprache gekommen sind oder sich inzwischen geändert haben: Krankheit, Familienstand, Wechsel der Religionszugehörigkeit, etc. Auch gravierende Änderungen der Situation in Afghanistan, die z.B. durch neue Berichte dokumentiert sind, können Grund für einen Folgeantrag sein.

Rechtzeitig handeln! Die meisten Asylrechtsanwält\*innen sind gerade mit Fällen so überlastet, dass sie nicht von sich aus ihre Mandantenkarteien durchsehen, um mögliche Abschiebekandidaten zu identifizieren. Also brauchen die potentiell Betroffenen (und die Anwalt\*innen) hier Unterstützung. In vielen Fällen können Abschiebungen gestoppt werden, soweit die betroffenen Personen anwaltlich gut vertreten sind und die Anwalt\*innen die entsprechenden Anträge rechtzeitig stellen können. Also jetzt vergewissern, nicht erst, wenn die Nachricht von der Verhaftung kommt.

## **Was können wir tun? Wir können weitere rechtliche Möglichkeiten prüfen lassen.**

Bleiberechtsregelung für Jugendliche nach § 25a AufenthG: Alle Geflüchteten, die bereits 4 Jahre in der Bundesrepublik leben und entweder 4 Jahre in die Schule gegangen sind oder bereits einen Schulabschluss erworben haben, können zwischen 14 und 21 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Heranwachsende beantragen. Minderjährige können darüber möglicherweise auch ihren Eltern und minderjährigen Geschwistern einen Aufenthalt verschaffen.

Bleiberechtsregelung für Erwachsene nach § 25b AufenthG: Alle Geflüchtete, die bereits 8 Jahre (alleinstehende Pers.) oder 6 Jahre (Pers. mit minderjähr. Kind) in Deutschland leben und gut integriert sind, können eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Sie müssen dazu einen Pass vorlegen, ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können und über Deutschkenntnisse (A2) verfügen. Es empfiehlt sich, anwaltliche Beratung hinzuzuziehen.

Ausbildungsduldung: Alle Geflüchtete, die ein negatives Asylverfahren durchlaufen haben, sich aber bereits während des Asylverfahrens in einer beruflichen Ausbildung befinden, haben Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG und können während der Ausbildung nicht abgeschoben werden – sofern die Ausbildungsduldung nach § 60c beantragt und erteilt wurde. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung können sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Hier gilt: Frühzeitig alle erforderlichen Unterlagen beschaffen und einen Antrag stellen.

Beschäftigungsduldung: Die Beschäftigungsduldung soll Personen Sicherheit bieten die schon lange einer Arbeit nachgehen. Dabei ist die Vorbeschäftigung von 18 Monaten sowie ein Vorduldungszeitraum von mindestens 12 Monaten einer der zentralen Voraussetzungen der neuen Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG. Weiter muss einer Beschäftigung mit mindestens 35 Stunden in der Woche nachgehen werden (Alleinerziehende mindestens 20 Stunden).

Härtefallkommission: Geflüchtete, die sich seit mehr als vier Jahren in Deutschland befinden, arbeiten oder eine Ausbildung machen und gut integriert sind, können der Härtefallkommission vorgeschlagen werden. Hierfür können Sie gerne mit uns Kontakt aufnehmen. Allerdings ist Vorsicht geboten: auch wenn ein Fall in die Härtefallkommission eingebracht wurde, ist das kein verlässlicher Schutz gegen Abschiebung. Hier muss im Einzelfall nachgefragt werden. Straftaten, sowie dass die Person bereits für einen Flug gebucht wurde, schließen eine Aufnahme in die Härtefallkommission aus.

## **Was können wir tun? Wir können uns politisch engagieren.**

Politischen Druck ausüben: Wenn Sie gegen diese Politik vorgehen möchten, üben Sie politischen Druck aus! Kontaktieren Sie örtliche Abgeordnete und machen Sie auf die nächsten Wahlen, mögliche Parteaustritte, die Niederlegung von Parteiämtern oder Drohung damit aufmerksam. Organisieren Sie Proteste und Demonstrationen! Auch in Einzelfällen kann es hilfreich sein, die Unterstützung von Abgeordneten einzufordern, um eine anstehende Abschiebung zu stoppen.

## **Was können wir tun? Wir können uns vernetzen.**

Damit möglichst alle aus dem gefährdeten Personenkreis informiert sind, müssen Sie sich mit anderen Initiativen und Organisationen in Ihrer Region vernetzen. Es gilt herauszufinden, inwieweit Geflüchtete aus Somalia oder Äthiopien selbst über sichere Messengerdienste, z.B. WhatsApp oder Signal vernetzt sind. Nehmen Sie Kontakt mit uns vom Bayerischen Flüchtlingsrat auf, so dass wir Sie informieren können, wenn wir vom nächsten Abschiebetermin erfahren. Informieren Sie den Bayerischen Flüchtlingsrat über

von Ihnen genutzte Netzwerke (E-Mail, Facebook, Messengerdienste, etc.), sodass wir Sie im Zweifel schnell erreichen können. Nur dann kann es gelingen, gefährdete Flüchtlinge auch rechtzeitig zu informieren und zu unterstützen. Es gibt keine Generallösung. Eine verhinderte Abschiebung bedeutet auch noch keinen Schutz. Aber in der Kombination der hier vorgeschlagenen Maßnahmen kann vielen der betroffenen Personen geholfen werden. Deshalb lassen Sie es uns gemeinsam versuchen!

### Kontakt

Büro München | Bayerischer Flüchtlingsrat | Westendstr. 19 | 80339 München | Tel: 089 -76 22 34 |  
Fax: 089 -76 22 36 | [kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de](mailto:kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de)

Büro Nordbayern | Bayerischer Flüchtlingsrat | Gugelstr. 83 | 90459 Nürnberg | Tel: 0911 -99 44 59  
46 | Fax: 0911 -99 44 59 48 | [kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de](mailto:kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de)